

Bezirksregierung Münster  
Flurbereinigungsbehörde  
Flurbereinigung Ahlen Osttangente  
Az: 33.7 - 4 11 02 -

48653 Coesfeld, 30.09.2015  
Leisweg 12  
Tel.: 02541/911-167

### **3. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

Das durch Beschluss vom 17.11.2011 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 23.03.2012 sowie 07.08.2012 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt geändert (*§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG - vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - in der derzeit gültigen Fassung*):

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Kreis: Warendorf  
Gemeinde: Ahlen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ahlen	315	46, 49

Die folgenden Grundstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren **ausgeschlossen**:

Kreis: Warendorf  
Gemeinde: Ahlen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ahlen	316	55, 57, 176, 177

Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Ahlen Osttangente hat eine Größe von ca. 427 ha.

Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 17.11.2011 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ahlen Osttangente mit dem Sitz in Ahlen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (*§ 16 FlurbG*).

Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbe-

reinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten für die zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).  
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
6. Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
7. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Die Zuziehungen der Flächen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind erforderlich, um das Verfahrensgebiet vermessungstechnisch zu vervollständigen und abzurunden.

Der Ausschluss der Flächen aus dem Flurbereinigungsverfahren ist erforderlich, um im benachbarten Flurbereinigungsverfahren Welseaue für einzelne Beteiligte eine Verbesserung der Agrarstruktur herbeizuführen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der  
**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 Ländliche Entwicklung / Bodenordnung**  
**Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld,**  
schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

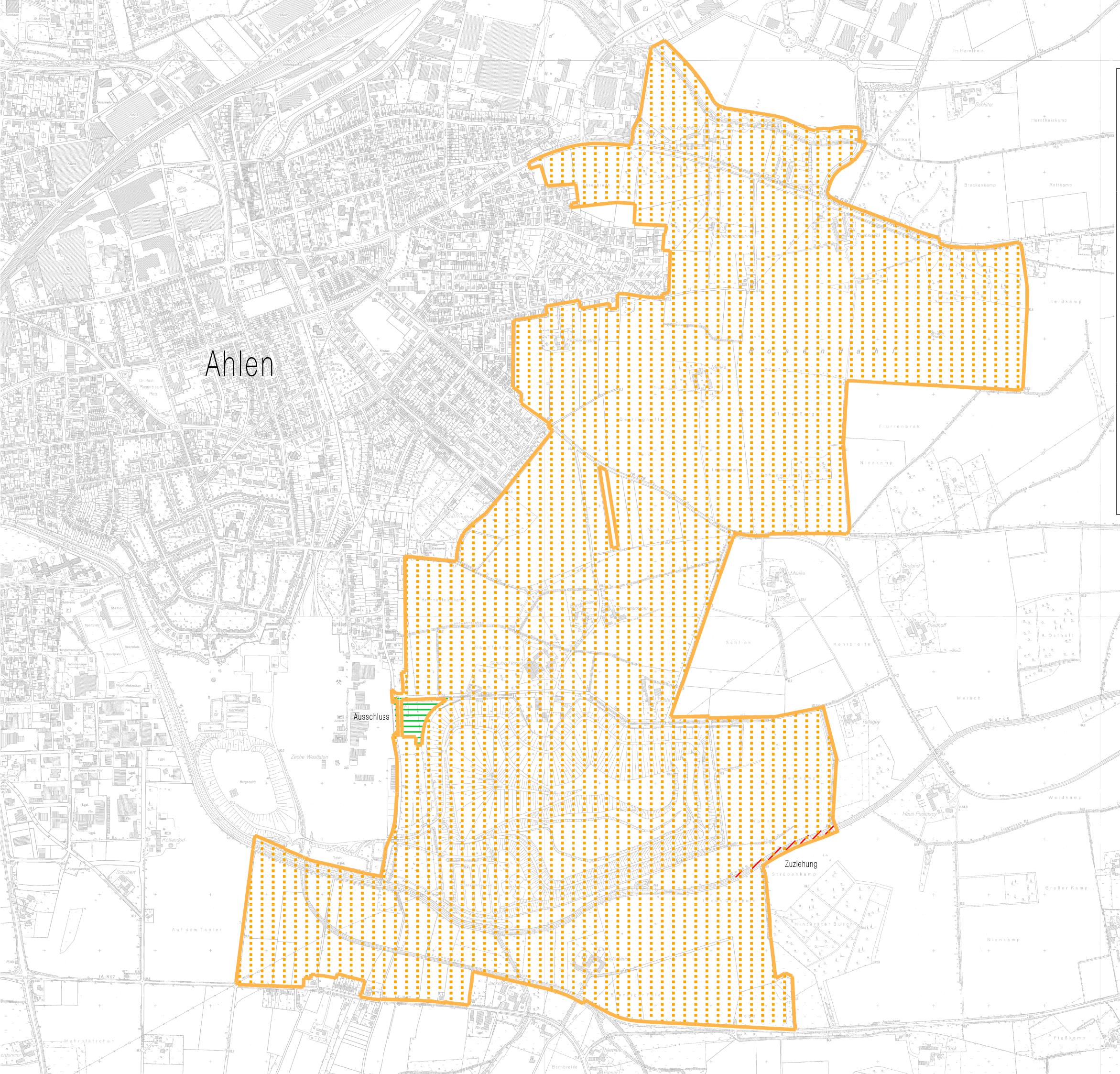
Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag



Birgit Kehl





Bezirksregierung Münster  
Flurbereinigungsbehörde  
Dezernat 33



### Gebietskarte

Flurbereinigungsverfahren

#### Ahlen-Osttangente

Az.: - 4 11 02 -

#### 3. Änderungsbeschluss

Kreis Warendorf

Gemeinde Ahlen

Gemarkung Ahlen

#### Zeichenerklärung:

- Verfahrensgrenze
- Verfahrensgebiet
- zugezogene Flächen
- ausgeschlossene Flächen

Topographische Karten:  
Bezirksregierung Köln Geobasis NRW  
Auszug aus der DGK 5

Anlage zum 3. Änderungsbeschluss vom 30. September 2015